dr. G. MAAS

dr. M. STOCKER

dr. K. STOCKER

dr. H.W. WICKERTSHEIM

dr. R. SIEBENFÖRCHER

dr. U. MAAS

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

Thema: Neuheiten 2023 - Haushaltsgesetz 2022 für 2023 (G. 197/2022)

Wie üblich besteht das Haushaltsgesetz für das Jahr 2023 (Gesetz Nr. 197/2022) aus nur einem Artikel und sehr vielen Absätzen. In der Folge nun eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuheiten aus arbeitsrechtlicher Sicht.

Absätze 58-62:

Im **Tourismussektor** (Beherbergung und Nicht-Beherbergung) werden Trinkgelder von Kunden an Arbeitnehmer, auch mittels elektronischer Zahlung, mit einer Ersatzsteuer von 5,00% belegt und sind von den Sozialabgaben befreit. Dies gilt für Arbeitnehmer mit einem Arbeitnehmerjahreseinkommen bis zu € 50.000,00 und für Trinkgeldbeträge bis zu 25,00% des Arbeitnehmerjahreseinkommens.

Die entsprechenden Beträge sind auf den Lohnstreifen anzuführen.

Absatz 63:

Der Prozentsatz der Ersatzsteuerer auf Produktivitätsprämien (Gewerkschaftsabkommen) wird für 2023 von 10,00% auf 5,00% gesenkt.

Absatz 281:

Für das Jahr 2023 werden die **Sozialbeiträge** zu Lasten der **Arbeitnehmer reduziert**, wenn folgende monatliche Grenzwerte der Bruttoentlohnung nicht überschritten werden:

Reduzierung um 3% bis zu einer Bruttoentlohnung im Monat von € 1.923,00,

Reduzierung um 2% bis zu einer Bruttoentlohnung im Monat von € 2.692,00 wie bereits im Jahr 2022.

Für die Anwendung der Begünstigung fehlt noch das entsprechende Rundschreiben des INPS/NISF.

Absätze 283-287:

Frühpensionierung Quote 103: mindestens 41 Beitragsjahre und 62 Lebensjahre innerhalb 2023. Sollte ein betroffener Arbeitnehmer auf die Pensionierung verzichten, so kann er dafür optieren, dass die Sozialbeiträge zu seinen Lasten nicht abgezogen werden, wodurch er mehr Nettoentlohnung erhält (aber weniger Rentenbeiträge).

Quote 103-Pensionen sind (wie schon Quote 100 und Quote 102) nicht mit Arbeitnehmereinkommen oder Einkommen aus selbständiger Arbeit kumulierbar. Einzige Ausnahme bilden gelegentliche selbständige Tätigkeiten bis zu € 5.000,00 im Jahr.

Absätze 297-299:

Die **Beitragsbegünstigung** für die Anstellung von Arbeitnehmern unter 36 Jahren wird um ein Jahr verlängert und das Maximum der Begünstigung wird von bisher € 6.000,00 auf € 8.000,00 im Jahr angehoben.

Für die operative Anwendung der Begünstigung fehlt auch in diesem Zusammenhang noch das entsprechende Rundschreiben des INPS/NISF.

Absätze 342-354:

Die Regeln für die gelegentliche Mitarbeit PrestO (Voucher INPS) werden erweitert:

Für Arbeitgeber sind nun max € 10.000,00 (bisher 5.000,00) vorgesehen und auch die Zugangsmodalitäten wurden auf Arbeitgeber mit bis zu 10 Arbeitnehmern auf unbestimmte Zeit (bisher 5) ausgeweitet.

Für die Mitarbeiter bleibt alles gleich, also wie bisher max. € 5.000,00 im Jahr und max. € 2.500,00 pro Auftraggeber. Alle Meldungen wie bisher über die Homepage des INPS/NISF.

Vorsicht: Sachleistungen sind bis auf weiteres wieder auf € 258,23 beschränkt (€ 3.000,00 nur für das Jahr 2022), für 2023 sind zur Zeit auch keine Rückerstattung der Energiespesen mehr vorgesehen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. www.contracta.it – Tel: 0473/497902 – E-Mail: personal@contracta.it

Meran, Januar 2023

SEITE 1/1